

BGer 6B_970/2025 vom 8. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_970_2025

FR: TF 6B_970/2025 du 8 janvier 2026

IT: TF 6B_970/2025 del 8 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Thurgau trat mit Entscheid vom 3. November 2025 auf die Beschwerde von A. _____ gegen die Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 10. September 2025 wegen mangelnder Beschwerdebegründung (Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO) sowie Versäumnis der Rechtsmittelfrist nicht ein.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Vorliegend kann es nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2025 entspricht den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht ansatzweise. Sie enthält kein Begehren im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG und auch sonst keine sachbezogene Begründung (vgl. zu den Beschwerdegründen Art. 95 ff. BGG). Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht aufmerksam gemacht und dahingehend informiert, die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen zu können. Der Beschwerdeführer reagierte darauf nicht innert Frist; seine nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Eingabe vom 30. Dezember 2025 (Poststempel) ist verspätet und bleibt unbeachtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.